

Federführend: A 12 Amt für Rat und Verfassung	AZ: Berichterstatter/-in: Herr Schmidt
Beratungsfolge: Datum Gremium 09.03.2023 Jugendhilfeausschuss	
Fragestunde für Einwohner/innen	

Darstellung der Rechtslage:

Nach § 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung ist in die Tagesordnung der Ratssitzung eine Fragestunde für Einwohner/innen aufzunehmen. In dieser Fragestunde, die der zweite Punkt einer jeden öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt ist, hat jede/r Einwohner/in der Stadt das Recht, Anfragen an den Bürgermeister und an die Fraktionen des Rates der Stadt zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt, in den Ausschüssen begrenzt auf deren fachliche Zuständigkeit, beziehen.

Jede/r Einwohner/in kann zu einem Thema nur je eine Frage und eine Zusatzfrage stellen.

Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die Antwort innerhalb von drei Wochen auf schriftlichem Wege gegeben werden. Das weitere Verfahren ist in § 17 Abs. 4 bis 8 geregelt.

Gemäß § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung gilt dies auch für die Sitzungen der Ausschüsse des Rates der Stadt.